

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

---

Gemäß § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24.05.04 in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 10.04.2013 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit ehrenamtlichen Kräften gemäß der ihr nach § 3 Abs. 1 BbgBKG übertragenen Aufgaben.
- (2) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen, aber auch bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG geregelten Aufgaben hinausgehen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher – freiwilligen - Leistungen besteht nicht.

### **§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 BbgBKG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Nach § 45 Abs. 1 BbgBKG ist zum Ersatz der, beim Einsatz der Feuerwehr, entstanden Kosten verpflichtet, wer:
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
  - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
  - c) Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist; soweit es sich nicht um Brände handelt;
  - d) Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) ist;
  - e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist;

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

---

- f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde;
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) *Erfüllt ein Eigentümer oder Besitzer seine Vorsorgepflichten gemäß § 14 Abs. 1 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Zeuthen den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen zu erstatten (§ 45 Abs. 3 BbgBKG).*
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes nach Abs. 3 bestimmt sich nach der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Die Zeit der Inanspruchnahme der Leistung bestimmt sich von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (7) *Die Berechnung zur Erhebung des Kostenersatzes für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen erfolgt minutengenau.*
- (8) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen, *entsprechend den zugewiesenen Aufgaben sowie entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für die Feuerwehr Zeuthen.*
- (9) *Für erforderliche längere Reinigungszeiten von Fahrzeugen und Geräten, zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, werden entsprechend anfallende Kosten erhoben. Ist eine Spezialreinigung durch eine Firma notwendig, werden diese Kosten dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.*
- (10) *Müssen Gerätschaften einsatzbedingt am Einsatzort verbleiben, so wird ein Kostensatz entsprechend der Entgeltordnung fällig. Sollten Geräte und Ausstattungen während der Überlassung unbrauchbar geworden sein, werden die Reparatur oder der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.*
- (11) *Wird von privaten Arbeitgebern Verdienstausschluss geltend gemacht, werden diese in tatsächlicher Höhe in dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.*
- (12) *Stellungnahmen, die durch die Feuerwehr geprüft und erarbeitet werden müssen, wird der Kostenersatz gemäß Kostenersatz- und Entgeltordnung zzgl. 10 % Verwaltungszuschlag erhoben.*

### **§ 3 Kostenersatz- und Entgeltpflicht**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die gemäß § 1 Abs. 3 erbracht werden, ist der zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung der Feuerwehr in Anspruch

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

---

genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

- (3) *Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.*
- (4) *Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in den Kostenersatz einbezogen sind, hat der Kostenersatzpflichtige diese zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenfreiheit besteht oder von der Kostenersatzerhebung abgesehen wird.*
- (5) *Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn während dieser Zeit keine Leistungen erbracht wurden. Über das notwendige Mittelaufgebot entscheidet der Einsatzleiter gemäß § 2 Abs. 7 nach pflichtgemäßem Ermessen.*
- (6) *Bei der Heranziehung von Feuerwehren aus anderen Orten werden die der Gemeinde Zeuthen in Rechnung gestellten Kosten an den Zahlungspflichtigen weitergereicht.*
- (7) *Sind mehrere Personen kostenersatz- oder entgeltspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.*
- (8) *Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.*

### **§ 4 Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) *Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 34 BbgBKG und für freiwillige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte gemäß der Kostenersatz- und Entgeltordnung, die Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. (Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. d der vorliegenden Satzung).*
- (2) *Für die Berechnung der in Anspruch genommenen Leistung gilt § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.*

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) *Das Entgelt oder der Kostenersatz ist mit Zugang, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.*

### **§ 6 Haftung**

- (1) *Die Gemeinde Zeuthen haftet gegenüber dem Zahlungspflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.*
- (2) *Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Zeuthen für alle Personenschäden und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen schuldhaft verursacht hat.*

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

---

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen vom 21.11.07 außer Kraft.

Zeuthen, 11.04.2013

Burgschweiger  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Zeuthen**

---

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.04.2013**

**Kostenersatz- und Entgeltordnung**

Nr.	Leistung	
<b>1.</b>	<b>Personalentgelte</b>	
1.1	<i>je eingesetztem Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen</i>	<b>0,38 €/ Minute</b>
1.2	Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen	<b>10,00 €/ Kamerad</b>
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuge</b>	
2.1	<i>Löschfahrzeuge (Tanklösch- und Löschgruppenfahrzeuge)</i>	<b>2,50 €/ Minute</b>
2.2	<i>Sonderfahrzeuge (Drehleiter und Rüstwagen)</i>	<b>3,00 €/ Minute</b>
2.3	<i>Kleinfahrzeuge (Einsatzleit-, Mannschaftstransport-, Mehrzweck- und Kommandofahrzeuge)</i>	<b>2,00 €/ Minute</b>
2.4	<i>Rettungsboot</i>	<b>0,30 €/ Minute</b>
2.5	In den Tarifen 2.1 -2.4 sind die Kosten für die Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Ausrüstung enthalten. Verbrauchsmaterialien wie z. B. Einwegölsperren u. ä. werden gesondert berechnet.	
<b>3.</b>	<b>Einsatz abhängige Verbrauchsmaterialien/ Ölbindemittel</b>	
3.1	Ohne Entsorgung	<b>0,90 €/kg</b>
3.2	Mit Entsorgung	<b>1,70 €/kg</b>
<b>4.</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
4.1	Grundbetrag	<b>250,00 €</b>
4.2	Zuzüglich zum Grundbetrag werden die Kosten nach Nr. 1 und 2 dieser Entgeltordnung berechnet.	
<b>5.</b>	<b>Sonderleistungen</b>	
5.1	Kosten für Brandsicherheitswachen werden entsprechend eingesetzter Technik und Personal abgerechnet	
5.2	Für Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Tarifpositionen	
<b>6.</b>	<b>Brandmeldeanlagen</b>	
6.1	<i>Nichtbestimmungsgemäße Auslösung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG</i>	<b>350,00 €</b>